

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Neuhof

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) sowie der §§ 52, 86 (1) Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr.4 der Hess. Bauordnung 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. 2018 S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 06.02.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuhof.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Bei bestehenden Anlagen kann die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, weil Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

§ 3

Größe

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 25 qm
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus je 150 qm

Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. Seite 286, in der jeweils gültigen Fassung)

- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Die Gesamtanzahl der Stellplätze ermittelt sich aus der Addition der einzelnen Nutzungsbereiche. Hierbei ist die Summe nach dem Komma ab der Zahl fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (8) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z. B. regelmäßiger An- und/oder

Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung von § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018 wird ausgeschlossen.

§ 6

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem, der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen. Die Größen richten sich nach der Garagenverordnung. Abweichend hiervon wird für Pkw-Stellplätze eine Mindestbreite von 2,50 m gefordert.
- (2) Neben den Pflanzfestsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen sind Stellplätze ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 - a) Für je sechs Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm / 16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
 - b) Ab sechs Stellplätze in Reihe ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung von mindestens 3 m² zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.
 - c) In Gewerbe-/ Sondergebieten können von der Forderung der raumgliedernden Bepflanzung Abweichungen zugelassen werden.
- (3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

- (5) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen folgende Breiten nicht überschreiten.

Grundstücksbreiten	Zulässige Zufahrtsbreite
kleiner 11 m	max. 6,00 m
von 11 m bis 20 m	max. 7,50 m
ab 20 m	max. 10,00 m

Es werden maximal 2 Zufahrten pro Grundstück zugelassen. Die zulässige Zufahrtsbreite addiert sich aus den zwei zulässigen Zufahrten.

Der Abstand zwischen zwei Zufahrten muss mindestens 6,00 m betragen.

Bei Eckgrundstücken werden die zulässigen Zufahrtsbreiten in der Addition auf insgesamt maximal 14 m begrenzt.

Zwischen Privatgrundstück und öffentlicher Fläche sind Bereiche, die nicht als Zufahrten genutzt werden, mit baulichen Abgrenzungen oder Pflanzungen herzustellen. Die bauliche Abgrenzung bzw. Pflanzung muss eine Überfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge verhindern.

Ausnahmen können für Gewerbebetriebe zugelassen werden.

- (6) Die Konstruktion von offenen Kleingaragen (Carports) hat einen Mindestabstand von 3,00 m und deren Dachkante einen Mindestabstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten, wenn diese von der öffentlichen Verkehrsfläche direkt angefahren werden. Im Fall, wenn sie über das eigene Grundstück angefahren werden ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- (7) Die Stellplätze sind dauerhaft zu markieren. Diese Markierungspflicht gilt für alle Grundstücke mit mehr als sechs Stellplätzen.
- (8) Zwischen Stellplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Pflanz-, oder Grünstreifen $\geq 0,50$ m anzulegen.
- (9) Die Befahrbarkeit der Stellplätze ist nachzuweisen.

§ 7

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Stellplatzablösung, Ablösebetrag

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann nur im begründeten Ausnahmefall auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden und wird sehr restriktiv behandelt. Einer Ablösung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Herstellung einer Garage oder eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1, 2 und 3 der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

	gem. § 3 (1) Nr. 1	gem. § 3 (1) Nr. 2	gem. § 3 (1) Nr. 3
<u>Zone 1:</u>			
OT Neuhof	5.500,00 €	-	-
<u>Zone 2:</u>			
OT Dorfborn	4.500,00 €	-	-
OT Giesel	4.500,00 €	-	-
OT Hattenhof	4.500,00 €	-	-
OT Hauswurz	4.500,00 €	-	-
OT Rommerz	4.500,00 €	-	-
<u>Zone 3:</u>			
OT Kauppen	4.000,00 €	-	-
OT Tiefengruben	4.000,00 €	-	-

Stellplätze gem. § 3 (1) Nr. 2 und § 3 (1) Nr. 3 müssen angelegt werden. Eine Ablösung kann nicht erfolgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 13.02.1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Neuhof, den 06. Februar 2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Stolz
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 21. Februar 2020

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde NeuhoF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Einzimmer-Appartement	1 Stpl. je Wohnung	-	1 je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten
1.10	Seniorenwohnheime Behindertenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten
1.11	Wohnheime f. Asylsuchende u. Flüchtlinge	1 Stpl. Je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	-	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser Kioske; Imbissstände Getränkemärkte	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätzen	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags Häuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
5. Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 je 25 Besucher/innenplätze
5.5	Fitnesscenter, Tanz- u. Sportschulen	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche	-	1 je 20 m ² Hauptnutzfläche
5.6	Freibäder oder Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallen-, Saunabäder <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	-	1 je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallen-, Saunabäder <u>mit</u> Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder
5.10	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Besucher/innenplätze	-	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	-	1 je 5 Boote
5.14	Reithallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfl.
5.15	Vereinshäuser u. -anlagen soweit nicht unter 5.1-5.14 aufgeführt	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche	-	1 je 10 m ² Nutzfl.

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 m ² Bewirtungsfläche	75	1 je 4 m ² Bewirtungsfläche
6.1.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 m ² Bewirtungsfläche	75	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Bewirtungsfläche (einschl. Tanzfläche)	75	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.1 und 6.1.2	75	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegenheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	-	1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	-	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	-	1 je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-	1 je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	-	1 je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	-	

9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	90	1 je 20 m ² Nutzfläche
9.8	Friseurladen, Kosmetik, Heilpraktiker, Ambulante Pflege	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche jedoch mindestens 2 Stpl.	-	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- u. Präsentationsräume	1 Stpl. Je 250 m ² Nutzfläche	-	1 je 100 m ² Nutzfl.

11 Anwenderbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)
- 11.1.1 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
- 11.2 Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen